

**Einkaufsbedingungen
(inkl. Werkleistungen)
C. H. Beck GmbH & Co. KG/Vahlen GmbH München**

Stand 12 / 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1.1 Für alle Bestellungen des Verlags gelten ausschließlich die ggf. in den Bestellungen genannten Bedingungen sowie die nachstehenden Einkaufsbedingungen, es sei denn, abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden vom Verlag ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

1.2 Diese Bedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit der ersten Lieferung an den Verlag für die Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt. Abweichende Liefer- oder Leistungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Verlag in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.

1.3 Alle nicht offenkundigen technischen oder kaufmännischen Einzelheiten der Geschäftsbeziehung mit dem Verlag hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und darf sie keinem Dritten zugänglich machen.

1.4 Der Auftragnehmer darf in Werbung oder Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit dem Verlag nur mit Zustimmung des Verlags hinweisen.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

2.1 Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Anfrage des Verlages halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

2.2 Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung, auch Fax oder Mail, des Verlages verbindlich.

3. Auftragsbestätigung, Lieferabruf

3.1 Jede Bestellung ist sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, ggf. der Bestellnummer, der Warennummer des Verlags und des Bestelldatums vom Auftragnehmer zu bestätigen.

3.2 Der Verlag kann Bestellungen zurückziehen, falls sie nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Datum des Bestellschreibens schriftlich bestätigt wurden.

4. Auftragsänderungen

4.1 Der Verlag kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach der Bestellung Änderungen in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. Mehr- und Minderkosten zu regeln.

4.2 Lieferzeitverlängerungen werden nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächliche und nachgewiesene Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Auftragnehmer den Verlag unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

4.3 Preiserhöhungen können nur dann anerkannt werden, wenn schon in der Auftragsbestätigung auf eine eventuell eintretende Preiserhöhung hingewiesen ist.

5. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufwendungen. Zu den vereinbarten Preisen ist die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2 Kosten für Angebote, Proben, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

5.3 Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert in einfacher Ausfertigung an den Verlag zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beige packt werden. Rechnungen müssen Zeichen, Warennummer des Verlags und Tag der Bestellung enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung auszustellen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Rückdatierung der Rechnung ist nicht zulässig.

5.4 Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto, nach 30 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Verlags. Die Zahlung kann auch in Scheck-/Wechselverfahren erfolgen.

5.5 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Verlag eingegangen.

5.6 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus derselben Lieferung geltend machen.

6. Lieferzeit, Lieferverzug

6.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin im Verlag oder am besonders vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht.

6.2 Wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfolgt, so kann der Verlag den aus dieser Verzögerung entstehenden Schaden ersetzt verlangen und, wenn vereinbart, eine Vertragsstrafe fordern. Auch ist der Verlag berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.3 Der genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern zu können. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z.B. im Falle der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw..

6.4 Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraussieht, so muss er den Verlag unverzüglich schriftlich benachrichtigen unter Angabe des möglichen Liefertermins. Im Fall der Zustimmung des Verlags zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung unberührt.

7. Lieferung – Versand – Gefahrenübergang - Verpackung - Abnahme – Aufbewahrung

7.1 Lieferungen, auch durch Spediteure, haben grundsätzlich für den Verlag kostenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers zum Verlag bzw. zum vereinbarten Auslieferungsort zu erfolgen. Dies gilt auch für die Verpackung der Lieferungen und für die Rücksendung von Leergut, sofern dessen Rückgabe vereinbart ist. Die Anlieferung hat in den ggf. in der Bestellung angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen.

7.2 Teillieferungen sind ohne Zustimmung des Verlags nicht zulässig. Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Lieferung bedarf immer der schriftlichen Einwilligung des Verlags.

7.3 Jeder Lieferung ist ein mit Datum der Bestellung des Verlags sowie der Warenbezeichnung des Verlags und der Sachnummer versehener Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeigen mit Datum der Bestellung des Verlags sowie mit der Warenbenennung des Verlags und der Sachnummer sind ausschließlich von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware an den Verlag zu senden.

7.4 Die Einlagerung von Rohmaterialien, Zwischen- und Fertigprodukten für den Verlag C.H.Beck/Vahlen erfolgt ohne Kostenberechnung an den Verlag.

8. Mängelrüge – Gewährleistung – Liefermengen - Nebenpflichten – Verjährung

8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vereinbarte Ausführung, die Qualität, die Farbgebung, die Menge und die zugesicherten Eigenschaften des Materials. Er haftet auch dann, wenn er nicht selbst Hersteller des Materials ist.

8.2 Die in der Bestellung des Verlags angegebene Menge ist grundsätzlich die Mindestmenge. Die maximal mögliche Überlieferung zu den bestellten Mengen an Fertigprodukten bei Büchern und Loseblattwerken ist folgendermaßen gestaffelt:

Bestellung bis 1.500: max. 15 % Überlieferung

Bestellung bis 3.000: max. 10 % Überlieferung

Bestellung bis 5.000: max. 7 % Überlieferung

Bestellung bis 8.000: max. 6 % Überlieferung

Bestellung bis 10.000: max. 5 % Überlieferung

Bestellung bis 20.000: max. 4 % Überlieferung

Bestellung bis 50.000: max. 3 % Überlieferung

Bestellung bis 100.000: max. 2 % Überlieferung

Bestellung bis 500.000: max. 1 % Überlieferung

Bestellung bis 999.999: max. 0,5 % Überlieferung

Die maximal mögliche Überlieferung bei Bestellungen im Digitaldruck ist bei Büchern und Loseblattgrundwerken 3 Exemplare, bei Ergänzungslieferungen 10 Exemplare. Die maximale Überlieferung bei sonstigen Druckerzeugnissen ist 3%. Sonstige Fertigwaren sind bestellungsgemäß zu liefern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verlags.

8.3 Bei offensichtlich Transport-beschädigter Ware kann ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Kostenerstattung die Annahme verweigert werden.

8.4 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von zwei Jahren seit Anlieferung, es sei denn, dass Arglist des Auftragnehmers vorliegt.

Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

8.5 Mangelhafte Lieferungen berechtigen den Verlag nach Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich Aufwendungsersatz zu verlangen.

8.6 In dringenden Fällen und wenn der Auftragnehmer die vom Verlag verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, ist der Verlag berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in ihm geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Der Verlag kann Kosten, die durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferung entstehen, dem Auftragnehmer berechnen. Kosten für Rücksendungen der vom Verlag durch Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellten Lieferungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Haftung

9.1 Der Verkäufer haftet im Falle grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. In Fällen leichter Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, dh einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf 10.000 EUR pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 50 % der Vergütung aus diesem Vertrag. Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

9.2 Darüber hinaus haftet der Verkäufer, soweit er gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

9.3 Für Datenverlust oder -beschädigung haftet der Verkäufer nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Diese Beschränkung gilt allerdings nicht bei grob fahrlässigem Verhalten.

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem Handeln des Verkäufers, dessen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sowie nicht im Rahmen der Haftung für Personenschäden.

9.5 Der Verkäufer haftet für keinerlei Schäden, die auf einer Veränderung oder Bearbeitung der Liefergegenstände oder einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände beruhen.

9.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

10. Zwischenerzeugnisse, Nutzungsrechte

10.1 Für alle erteilten Aufträge gilt, dass Zwischenerzeugnisse jeder Art, wie z. B. vom Lieferanten erzeugte Satz- oder Layoutdaten oder andere Datenformate, dem Verlag zustehen; Nr. 7.4 ist anzuwenden.

10.2 Für Grafiker- und Gestaltungsleistungen aller Art, z.B. Bucheinbände, Logos, Covergestaltungen, Schriften und Layouts, versteht sich die Auftragserteilung inklusive dauerhafter zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkter und nicht weiter zu vergütender Nutzungsrechte nach § 31 und § 32 UrhG für die Weiterverwendung sämtlicher Gestaltungen und Entwürfe durch den Verlag.

11. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

11.1 Sofern der Verlag Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für den Verlag in dessen Auftrag vorgenommen. Wird eine Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verlag das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.2 Soweit die dem Verlag gemäß Abs. 9.1 und/oder Abs. 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verlag auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Verlages verpflichtet.

12. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Verlag insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von vom Verlag durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Verlag den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Verlag weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

13.2 Wird der Verlag von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Verlag auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen

13.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Verlag aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

14 Versicherung

Der Verkäufer ist verpflichtet, für alle im Rahmen der Vertragserfüllung in Betracht kommenden vorhersehbaren versicherbaren Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Käufer auf Verlangen einen Nachweis über diese Versicherung vorzulegen.

15 Verjährung

15.1 Ansprüche wegen Mängeln der Liefergegenstände (einschließlich der Dokumentation) sowie sonstige Schadensersatzansprüche verjähren – vorbehaltlich des Absatzes 2 – in einem Jahr nach Lieferung, vollständiger Integration und erfolgreich durchgeführtem abschließenden Funktionstest.

15.2 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Gerichtsstand – Erfüllungsort

16.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand München; der Verlag ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

16.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz des Verlags Erfüllungsort.

17. Verarbeitung personenbezogener Daten

17.1 Der Auftragnehmer ist ausschließlich zur Verarbeitung derjenigen personenbezogenen Daten berechtigt, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

17.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen sich zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes verpflichtet haben.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach Art. 32 EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) vorzunehmenden Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung und zur Erreichung eines dem Risiko angemessenen Datenschutzniveaus zu ergreifen und dies dem Auftraggeber nachzuweisen. Er unterstützt den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung der Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 23 DS-GVO sowie der nach Art. 32 bis 36 DS-GVO obliegenden Pflichten auf erstes Anfordern durch den Auftraggeber.

17.4 Nach Erfüllung der geschuldeten Leistung hat der Auftragnehmer vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Pflichten sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder vollständig an diesen herauszugeben.

17.5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

17.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

17.7 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung des Art. 28 DS-GVO zur Verfügung und ermöglicht dem Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer Überprüfungen und wirkt daran mit.

18 Vertraulichkeit – Geheimhaltung – NDA

18.1 Vertrauliche Informationen sind alle betriebswirtschaftlichen, finanziellen, technischen, strategischen oder sonstigen Informationen, sei es in körperlicher oder nicht-körperlicher Form (zum Beispiel Schriftstücke, Unterlagen, Manuskripte, Zeichnungen, Präsentationen, Muster, Programme, Dateien, Speichermedien), die einer Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, unabhängig davon, ob diese explizit als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. Als vertrauliche Informationen gelten auch vertrauliche Informationen von nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen,

18.2 Die Parteien werden vertrauliche Informationen

- nur für die von der Gegenseite vorgegebenen Zwecke verwenden.
- nicht zum Antrainieren von Sprachmodellen verwenden.
- intern nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Aufträge benötigen;

- Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich machen;
- mit der gleichen Sorgfalt vor unberechtigter Kenntnisnahme schützen, wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch mit der unter Kaufleuten üblichen Sorgfalt;
- getrennt von sonstigen Unterlagen aufbewahren und durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen; und
- jederzeit auf Verlangen der Gegenseite herausgeben oder vernichten.

18.3 Die unter 2. genannten Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt sind oder werden;

- ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten bekannt gemacht werden;
- schon vor Übermittlung bekannt waren; oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenbart werden müssen. In diesem Falle ist jedoch die Gegenseite unverzüglich von der Anordnung in Kenntnis zu setzen, so dass sie Schritte gegen die Anordnung einleiten kann.

18.4 Weiterhin verpflichtet sich die Parteien, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch ansonsten berechnete Mitarbeiter zu verhindern.

18.5 Die Parteien haben alle Mitarbeiter, die mit vertraulichen Informationen aus dieser Kooperation Umgang haben, über diese Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterrichten und diese Mitarbeiter selbst zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO.

18.6 Die Parteien übernehmen keine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der ausgetauschten Informationen, insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

18.7 Der Austausch von vertraulichen Informationen ist nicht als Gewährung von Eigentums-, Nutzungs- oder sonstigen Rechten – weder ausdrücklich noch stillschweigend – auszulegen.

18.8 Die vertraulichen Informationen sind nach Ende der Zusammenarbeit, nach sonstiger Beendigung des Vertrages sowie jederzeit auf besonderen Wunsch der Gegenseite zu löschen; der Gegenseite ist der Vollzug der Löschung auf Wunsch nachzuweisen.

18.9 Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für alle vertraulichen Informationen, die ab diesem Zeitpunkt übermittelt wurden. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten durch jede Partei schriftlich gekündigt werden. Für bereits ausgetauschte Informationen bleibt die Vereinbarung in Kraft.

II. Besondere Bedingungen für Papierlieferungen

1. Das bestellte Gewicht ist Maximalgewicht. Der Rechnung ist bei ggf. übergewichtigem Papier das Soll-Gewicht, bei ggf. untergewichtigem Papier das Ist-Gewicht zugrunde zu legen.
2. Eine eventuelle Angabe zur maximalen Blattdicke ist verbindlich; von-bis- Angaben dürfen nicht unter- oder überschritten werden. Ansonsten gilt eine Toleranz von +/- 2%.
3. Färbung: Es wird vorausgesetzt, dass verschiedene Anfertigungen/Lieferungen einer Papiersorte gemischt werden können. Färbungsdifferenzen gelten als verdeckter Mangel, insbesondere auch dann, wenn geringe Farbdifferenzen erst nach der Verarbeitung am fertigen Produkt (z.B. am Beschnitt des Buchblockes) festgestellt werden.
4. Geplante Änderungen der Produktparameter (Farbort, Stoffzusammensetzung, Oberfläche etc.) müssen dem Verlag unverzüglich, spätestens aber bei Annahme einer entsprechenden Bestellung, mitgeteilt werden. Der Verlag behält sich vor, die Bestellung zu stornieren, falls er die geplanten Änderungen als gravierend ansieht.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Verlag auf Verlangen die genaue Herkunft des Papiers (Hersteller, Papierbezeichnung) zu nennen.

6. Für Lieferungen an die Druckerei C.H. Beck, Nördlingen, gelten ergänzend deren Liefervorschriften, die in aktueller Fassung im Internet unter www.becksche.de
-> Kontakt
-> Beschaffungsmanagement
-> Lieferbedingungen
abrufbar sind.

III. AGB IT-, Hardwareeinkauf

1 Vertragsgegenstand und Beschaffenheit

1.1 Der Käufer erwirbt vom Verkäufer die im Hauptvertrag näher beschriebene Hardware samt der darauf installierten Standardsoftware gem. Absatz 2. Die Hardware hat die im Hauptvertrag niedergelegten Eigenschaften und ist zur Erfüllung der dort beschriebenen Anforderungen des Verkäufers geeignet.

1.2 Weiterhin ist Gegenstand des Vertrages die auf der Hardware in ausführbarer Form installierte Standard-Software, die ebenfalls im Hauptvertrag beschrieben ist und die dort niedergelegten Eigenschaften aufweist. Hard- und Software werden im Folgenden auch „Liefergegenstand/Liefergegenstände“ genannt.

1.3 Bei den im Hauptvertrag niedergelegten Leistungsmerkmalen handelt es sich lediglich um Beschaffenheitsangaben, ohne dass dadurch ein verschuldensunabhängiges Entstehen für diese Eigenschaften in Form einer Garantie begründet werden soll.

2 Inhalt der Leistungen

2.1 Der Verkäufer schuldet ohne zusätzliche Berechnung die Lieferung, Installation und vollständige Integration der Liefergegenstände in die bestehende Anlage des Käufers.

2.2 Der Verkäufer ist zur Übertragung unbelasteten Eigentums an der Hardware verpflichtet.

2.3 Der Verkäufer schuldet ohne gesonderte Vergütung Installations- und Betriebsanleitungen, Dokumentationen, Interfacebeschreibungen und sonstige Informationen in deutscher Sprache, die der Käufer zur Benutzung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände benötigt.

2.4 Hinsichtlich der Software ist der maschinenlesbare Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.

2.5 Sofern die in diesem Vertrag, einschließlich seiner Anlagen, vereinbarten technischen Spezifikationen der Leistungen des Verkäufers unvollständig sind, ist der Verkäufer dennoch verpflichtet, funktionsfähige und vollständige Leistungen zu erbringen, die dem neuesten Stand der Technik und den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages genügen.

2.6 Sofern sich aufgrund technischer Umstände eine zwingende Notwendigkeit zur Änderung des Leistungsumfanges oder zur Abweichung von den in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen ergibt, wird der Verkäufer unverzüglich schriftlich darauf hinweisen und dem Käufer unverzüglich tragfähige Lösungsansätze unterbreiten. Etwaige Gewährleistungsansprüche aufgrund der Änderungen bleiben unberührt.

2.7 Der Verkäufer wurde über die technischen Spezifikationen der beim Käufer bereits vorhandenen Anlage informiert bzw. konnte sich davon Kenntnis verschaffen. Er gewährleistet daher Interoperabilität der zu liefernden Hardware mit der bestehenden Anlage.

2.8 Mit Anlieferung der Liefergegenstände beim Käufer am endgültigen Standort der Hardware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände auf den Käufer über. Sofern ebenfalls die Installation geschuldet ist, geht die Gefahr mit erfolgreich abgeschlossenem Funktionstest oder mit Übernahme der Liefergegenstände in den laufenden Betrieb des Käufers auf ihn über, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

2.9 Sollte der Käufer nach Vertragsabschluss Änderungswünsche hinsichtlich der Liefergegenstände haben, so kann er diese mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor Abschluss der Leistungen im Rahmen eines sogenannten „Change Requests“ schriftlich geltend machen.

2.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3 Vergütung

3.1 Der Kaufpreis wird im Hauptvertrag festgelegt. Er gilt zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Darin enthalten sind sämtliche Kosten des Verkäufers, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen.

3.2 Zahlungen erfolgen in Euro. 20 % der vereinbarten Vergütung wird bei Vertragsschluss fällig, weitere 40 % bei Anlieferung und Übergabe sowie die restlichen 40 % bei erfolgreicher Installation und Integration der Hardware in die bestehende Anlage des Käufers und erfolgreich durchgeführtem Funktionstest. Zahlt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig, so kommt er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung in Verzug.

3.3 Zusätzliche Mehrkosten durch Change Requests sind vom Käufer nach Aufwand zu tragen.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält sich der Verkäufer das volle Eigentum an den Liefergegenständen vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er während des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers dazu verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

4.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, tritt jedoch bereits jetzt alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Abnehmer des Käufers zur Sicherung der Zahlungsforderungen des Verkäufers in Höhe des geschuldeten Betrages an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ist der Käufer mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlung an den Verkäufer ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Käufer nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen.

5 Sicherungsmittel

5.1 Der Verkäufer wird dem Käufer mit Abschluss des Vertrages eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer in Deutschland ansässigen Bank über einen Betrag zur Verfügung stellen, der 20 Prozent der von dem Käufer zu leistenden Vergütung entspricht.

5.2 Diese Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Erfüllungsansprüche des Käufers und der Sicherung von Ansprüchen wegen Pflichtverletzungen des Verkäufers, insbesondere Gewährleistungsansprüchen. Der Verkäufer erhält mit Ablauf der Verjährung sämtlicher vorgenannter Ansprüche einen Anspruch auf Rückgewähr der Bürgschaft.

6 Termine, Verzug, (Vertragsstrafe)

6.1 Es gelten die im Hauptvertrag niedergelegten Leistungstermine.

Dabei sind sich die Vertragsparteien bewusst, dass die Liefergegenstände für das Kerngeschäft des Käufers von existentieller Bedeutung sind und das Projekt mit Einhaltung der Liefertermine steht und fällt.

6.2 Der Verkäufer wird sämtliche Leistungen rechtzeitig erbringen, insbesondere vereinbarte Leistungstermine einhalten. Sollte sich herausstellen, dass die rechtzeitige Erbringung einer Leistung aus einem beliebigen Grund nicht möglich ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Verpflichtung nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

6.3 Bei Leistungsterminen werden pro Tag des Verzuges 0,2 Prozent, insgesamt pro Einzelfall maximal 10 Prozent der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung als Vertragsstrafe fällig. Das Gleiche gilt, wenn kein Leistungstermin vereinbart ist, der Verkäufer jedoch dem Käufer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

6.4 Im Falle einer Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungstermine durch den Lieferanten berührt die Abänderung/Überarbeitung der ursprünglich vereinbarten Leistungstermine durch die Parteien nicht die Pflicht des Verkäufers zur Zahlung von Vertragsstrafen im Hinblick auf die Nichteinhaltung der ursprünglichen Leistungstermine.

6.5 Die gesetzlichen Rechte bei verspäteten oder ausgebliebenen Leistungen bleiben unberührt. Etwaige Vertragsstrafenzahlungen des Verkäufers sind auf Schadensersatzansprüche des Käufers anzurechnen, die auf demselben Umstand wie die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe beruhen.

6.6 Wird der Verkäufer trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Einhaltung von Leistungsterminen durch höhere Gewalt, insbesondere zB durch Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, gehindert, so verlängert sich die Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird dem Verkäufer die Leistung in diesen Fällen unmöglich, so sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7 Gewährleistung

7.1 Die Haftung des Verkäufers für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Daraus ergibt sich, dass der Käufer für den Fall von Pflichtverletzungen durch den Verkäufer, insbesondere bei mangelhaften Leistungen, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen derzeit insbesondere folgende Rechte geltend machen kann:

Nacherfüllung, jedoch nicht die Kosten für einen etwaigen Aus- und Wiedereinbau, sofern der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat,

sowie unter den weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen:

- Minderung der Vergütung oder
- Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen oder
- Ersatz in dem Rahmen der Selbstvornahme entstandenen erforderlichen Aufwendungen oder
- Rücktritt vom Vertrag und/oder
- Schadensersatz statt der Leistung oder
- Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen.

7.2 Im Fall der Nacherfüllung steht dem Verkäufer das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung zu, sofern dies für den Käufer nicht unzumutbar ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Käufer eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nachbesserung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, sondern die Anzahl der Nachbesserungsversuche steht dem Verkäufer innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist frei, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

7.3 Bei einer Pflichtverletzung des Verkäufers kann der Käufer die Folgen der Pflichtverletzung nach fruchtlosem Ablauf einer durch den Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist alternativ auch auf Kosten des Verkäufers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sind hierfür Unterlagen oder Daten erforderlich, die der Verkäufer in Besitz hat, hat der Verkäufer diese unverzüglich kostenfrei an den Käufer zu übergeben.

7.4 Die Fristsetzung des Käufers ist entbehrlich, wenn diese für den Käufer unzumutbar ist, insbesondere wenn der Verkäufer die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

7.5 Eine etwaige Obliegenheit des Käufers zur Mängelrüge nach § 377 HGB gilt nur, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war.

7.6 Soweit durch die Leistung des Verkäufers Rechte Dritter verletzt werden, wird der Verkäufer auf seine Kosten die jeweils schutzrechtsverletzenden Liefergegenstände ohne Auswirkungen für den Käufer auf Funktion und Leistungsfähigkeit ändern bzw. gegen gleichwertige Liefergegenstände austauschen, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.

8 Funktionstest, Abschlussinspektion

8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände samt Software nach vollständiger Integration in die Anlage des Käufers einem umfangreichen abschließenden Funktionstest zu unterziehen. Dieser Funktionstest wird dem Käufer mindestens 24 Stunden vorab angekündigt und umfasst den Nachweis der vollständigen Installation der Hardware sowie der Funktionstüchtigkeit der Hard- und Software bis zur nächsten Schnittstelle. Der Käufer hat das Recht, dem Test beizuwohnen und der Verkäufer wird dabei die wesentlichen Funktionen der Hardware samt Standardsoftware erläutern.

8.2 Bei Teillieferungen kann unbeschadet eines bereits erfolgten Tests einzelner Teillieferungen der oben genannte abschließende Funktionstest erst nach vollständiger Integration sämtlicher Teillieferungen erfolgen, damit insbesondere das Zusammenwirken, der Teillieferungen, insbesondere von Hard- und Software einschließlich der Schnittstellen überprüft werden kann.

9 Wartung

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist den Abschluss eines Wartungsvertrages hinsichtlich der Vertragsgegenstände, insbesondere bzgl. Instandhaltung der Hardware und Pflege der Standardsoftware, anzubieten.

10 Ersatzteile

10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen, die zur langfristigen Nutzung der Hardware oder zu deren Erhalt oder zu deren Erweiterung erforderlich sind, insbesondere Ersatzteile, erweiternde Komponenten und notwendigen Serviceleistungen für gelieferte Hardware, für die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung der letzteren (Teil-) Leistung aus diesem Vertrag anzubieten.

10.2 Sofern der Verkäufer beabsichtigt, die Produktion oder Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung einzustellen, es ist er verpflichtet, dem Käufer dies mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten vor der geplanten Einstellung anzukündigen.

11 Entsorgung

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers, gelieferte Gegenstände kostenfrei zu deinstallieren, zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

12 Mitwirkungspflichten

12.1 Der Käufer wird zum Liefertermin dafür Sorge tragen, dass die Liefergegenstände ordnungsgemäß abgeliefert werden können. Weiterhin wird er dem Verkäufer für die Integration der Liefergegenstände während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Anlagen ermöglichen, die erforderliche Systemumgebung bereitstellen, insbesondere die Stromversorgung sicherstellen und die entsprechenden Leitungen bzw. Netzwerkzugänge für die Anbindung an die bestehende Anlage bereithalten.

12.2 Darüber hinaus wird der Käufer vor Integration der Liefergegenstände in die bestehende Anlage für die Sicherung seiner sämtlichen Daten sorgen. Der Verkäufer wird die Integration mindestens 24 Stunden vorher schriftlich ankündigen.

12.3 Weitere Mitwirkungspflichten des Käufers bestehen nicht. Sollte der Verkäufer weitere Mitwirkungshandlungen des Käufers für erforderlich halten, hat er dies im Vorfeld anzumelden. Der Käufer wird sich bemühen, die notwendigen Handlungen vorzunehmen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

13 Ansprechpartner

Die Parteien benennen für die gesamte Dauer des Projektes jeweils einen Projektverantwortlichen, der die notwendigen Abstimmungen über die Durchführung des Vertrages vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann. Dieser ist mit der erforderlichen Vertretungsmacht auszustatten.

IV. AGB IT-, Software- und Lizenzeinkauf

1 Qualität

Alle Lieferungen und Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand der Technik zu entsprechen.

2 Lizenzenerweiterung

Der Käufer kann ab der Erstlieferung der Software noch 5 Kalenderjahre weitere Concurrent-User-Lizenzen zum dann geltenden Listenpreis abzüglich des heute vereinbarten Rabattes nachbestellen.

3 Dienstleistungen

3.1 Der Käufer kann auch nach Vertragsabschluss das Softwarehaus mit der Durchführung von softwarebezogenen Dienstleistungen (insbesondere Installation, Parametrisierung und Schulung) beauftragen und einen Vertrag über Softwarepflege schließen. Es gelten die finanziellen Konditionen und Geschäftsbedingungen, die das Softwarehaus beim Abschluss des vorliegenden Vertrages veröffentlicht hat.

3.2 Der Käufer behält sich vor, bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferpflicht Änderungen oder Zusätze zur Leistungsspezifikation zu bestimmen. Sofern Änderungen oder Zusätze zu einer Änderung des Leistungsaufwandes oder der Lieferzeit führen, besteht beiderseits Anspruch auf angemessene Anpassung des Vertrages.

4 Rechte an der Software

4.1 Der Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind zur Durchführung aller urheberrechtlich relevanten Vorgänge berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um die Software im genannten Bereich der verbundenen Unternehmen und für diesen Bereich zu nutzen. Rechte in Bezug auf verbundene Unternehmen enden drei Kalendermonate nach dem Ende der Unternehmensverbindung.

4.2 Der Käufer darf den Betrieb der Software – auch zugunsten der verbundenen Unternehmen - durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (zB als Outsourcing oder Hosting). Der Käufer unterrichtet das Softwarehaus hierüber im Voraus schriftlich und legt dem Softwarehaus auf dessen Anforderung die Erklärung des Dritten vor, dass die Software geheim gehalten und ausschließlich für Zwecke des Käufers und der mit ihm verbundenen Unternehmen genutzt wird.

4.3 Die Rechtseinräumung enthält die Befugnis, alle die Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit dem Betrieb der Software für unternehmerische Zwecke verbunden sind, insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung in jeder Weise einschließlich der Fehlerbeseitigung, zur Vermietung im Rahmen der oben genannten Zwecke und Regeln und insgesamt alle Nutzungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eingeräumt sind dementsprechend auch heute unbekannte Nutzungsarten. Zum gestatteten Betrieb der Software gehört auch das Erstellen von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik und das Recht, das Benutzerhandbuch und andere Informationen auszudrucken und den verbundenen Unternehmen in technisch jeder Weise zur Verfügung zu stellen. Insofern hat das Softwarehaus für Rechtseinräumungen seitens der Urheber zu sorgen. Das Softwarehaus hält den Käufer von eventuellen Ansprüchen der Urheber nach § 31a Abs. 2, § 32a UrhG frei.

4.4 Sofern Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand ist, gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Nutzungsvertrag wird unmittelbar mit dem dritten Hersteller geschlossen. Die Nutzungsbedingungen werden dem Käufer auf Anforderung auch schon vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Soweit sich nicht aus den vorgenannten Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller etwas anderes ergibt sowie für Standardsoftware des Verkäufers gelten die folgenden Bestimmungen.

4.5 Der Käufer erwirbt an der mitgelieferten Standardsoftware ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Einzel- oder Mehrplatznutzung auf der gelieferten Hardware. Er darf die Software nicht auf einer anderen Hardware nutzen, sofern für ihn dadurch ein nicht nur unerheblicher Mehrnutzen im Hinblick auf Funktionalität und Leistungsumfang entstehen würde.

4.6 Der Käufer darf die Software nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck firmenintern nutzen. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Käufer darf von der Software Sicherheitskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherheitskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

4.7 Der Verkäufer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit berechtigt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Der Käufer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt, dies allerdings erst, wenn der Verkäufer nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- oder Software herzustellen.

4.8 Eine Vervielfältigung der Anwendungsdokumentation ist nicht gestattet.

4.9 Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn der Käufer dem Verkäufer schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Verkäufer mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

5 Rechte an Änderungen und Ergänzungen der Software

5.1 An Änderungen und Ergänzungen der Software, die das Softwarehaus für den Käufer erstellt, erwirbt der Käufer dieselben Rechte wie an der Standardsoftware, jedoch exklusiv und ergänzt um das Recht zur Bearbeitung.

5.2 Die Änderungen und Ergänzungen sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionsfähigkeit auch dann behalten, wenn sich die Standardsoftware ändert. Soweit dies nicht möglich ist, führt das Softwarehaus die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch. Diese Pflicht endet, wenn der Käufer den Softwarepflegevertrag ordentlich kündigt.

6 Sachmängelhaftung

6.1 Soweit eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB besteht, beschränkt sie sich auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel.

6.2 Der Käufer darf den Mangel auf Kosten des Softwarehauses selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn ihm aus dem Ausbleiben sofortiger Nacherfüllung ein in Relation zum Nachteil des Softwarehauses unangemessen hoher Nachteil entsteht. Die vom Softwarehaus zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein und sind auf den Aufwand begrenzt, den das Softwarehaus bei eigener Nachbesserung in angemessener Zeit gehabt hätte. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.3 Der Verkäufer tritt hiermit die Ansprüche, die er aus der Beschaffung des Kaufgegenstandes gegen seinen Lieferanten hat, an den Verkäufer zur Besicherung von dessen Gewährleistungsansprüchen ab. Auf Anforderung überlässt der Verkäufer dem Käufer die Informationen und Dokumente, die der Käufer benötigt, um Ansprüche gegen den Lieferanten durchzusetzen.

7 Rechtsmängelhaftung

7.1 Das Softwarehaus hat mit besonderer Sorgfalt zu sichern, dass Behauptungen Dritter, die dem Käufer einzuräumenden Nutzungsrechte verletzen Rechte dieses Dritten, abgewehrt werden können. Das Softwarehaus dokumentiert die eigenen Beschaffungsvorgänge mit größter Genauigkeit, sorgt durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitern für einen sicheren Rechtsübergang auf das Softwarehaus, wählt Vorlieferanten mit größtmöglicher Sorgfalt aus, geht jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nach und stellt dem Käufer auf dessen Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung.

7.2 Das Softwarehaus trifft nach Möglichkeit mit den Vorlieferanten Vereinbarungen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern.

7.3 Für den Fall eines Rechtsstreits mit dem Dritten stellt das Softwarehaus Beweismittel in der nach der jeweiligen Verfahrensart korrekten Form (zB als eidesstattliche Versicherung oder als Original von Urkunden) zur Verfügung.

7.4. Statt eines Anspruchs auf Rückabwicklung kann der Käufer gegen das Softwarehaus einen verschuldensfreien Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, begrenzt auf den Kaufpreis.

7.5 In Bezug auf Ansprüche gegen den Lieferanten des Verkäufers gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

8 Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Die Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird für Sachmängel auf drei Jahre verlängert. Für Rechtsmängel wird die Frist auf vier Jahre verlängert. Für Leistungen, die zur Nacherfüllung erbracht wurden, beträgt die Gewährleistungszeit zumindest sechs Monate ab Abnahme der Nacherfüllungsleistung.

9 Schadens- und Aufwendungsersatz

9.1 Das Softwarehaus schuldet Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet das Softwarehaus in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Softwarehaus pro Schadensfall höchstens in Höhe der Summe der Vergütungen für alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

9.2 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

V. Schlussvorschriften

1. Die Parteien vereinbaren für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ihnen aus diesem Vertrag die Anwendung des für inländische Parteien maßgeblichen deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung bzw. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, ist München.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder lückenhafte Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Ort, Datum

München, 19.12.2025

Harald Seckler

Handlungsbevollmächtigter

Leiter Zentraleinkauf